

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1385/2014

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Sabine Klonig

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	12.11.2014	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.11.2014	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Aufstellungsverfahren des einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Teilregionalplan Windenergie
hier: Beteiligung gem. §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Begründung:

Offenlage und Beteiligung

Der Teilregionalplan Windenergie ist Bestandteil des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und befindet sich derzeit in Aufstellung. Der Verband Region Rhein-Neckar hat auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.06. 2014 die Offenlage und das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplan Windenergie eingeleitet und die Kommunen um Stellungnahme gebeten (Frist bis zum 03. 11. 2014). Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie umfasst den Textteil mit den Plansätzen und Begründungen, den Umweltbericht und die Karte „Ausschlussgebiete für regional-bedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“. (siehe Anlagen)

Die Offenlage gem. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz hat im Zeitraum vom 25. August bis 20. Oktober 2014 stattgefunden und wurde im Amtsblatt Nr. 028/2014 bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der am 25. 7. 2005 zwischen den Ländern Baden- Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Das Aufstellungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie richtet sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrages für das gesamte Verbandsgebiet nach dem gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Planungssystematik

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Vorranggebiete

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind „**Vorranggebiete** für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ gebietsscharf festgelegt. Sie sind in der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans dargestellt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Bei Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Exkurs (vgl. S.6 - 16)

Für die Ermittlung von **Vorranggebieten** wurde eine vierstufige Vorgehensweise nach einem für alle drei beteiligten Bundesländer möglichst deckungsgleichem Kriterienkatalog angewendet.

- 1- Festlegen von Tabubereichen (z.B. Naturschutzgebiete, EU- Vogelschutzgebiete, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften)
- 2- Festlegen von Restriktionsflächen (z. B. FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete)
- 3- Überprüfen der verbleibenden Flächen anhand von der Kriterien Windgeschwindigkeit und Flächengröße
- 4- Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 3) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien

Ausschlussgebiete

Entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sind im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar „**Ausschlussgebiete** für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ festgelegt (s. Karte).

Im LEP IV (Änderung vom 16.4.2013) wurden bestimmte Gebietskategorien (z.B. landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft), die teilweise durch die Regionalplanung konkretisiert wurden, als Ausschlussgebiete vorgegeben.

Steuerung auf kommunaler Ebene (Konzentrationsflächen)

Im rheinland-pfälzischen Teilraum (ebenso im baden-württembergischen Teilraum) verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeit einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung. Der Planungsspielraum für die Gemeinden wurde somit stark ausgeweitet.

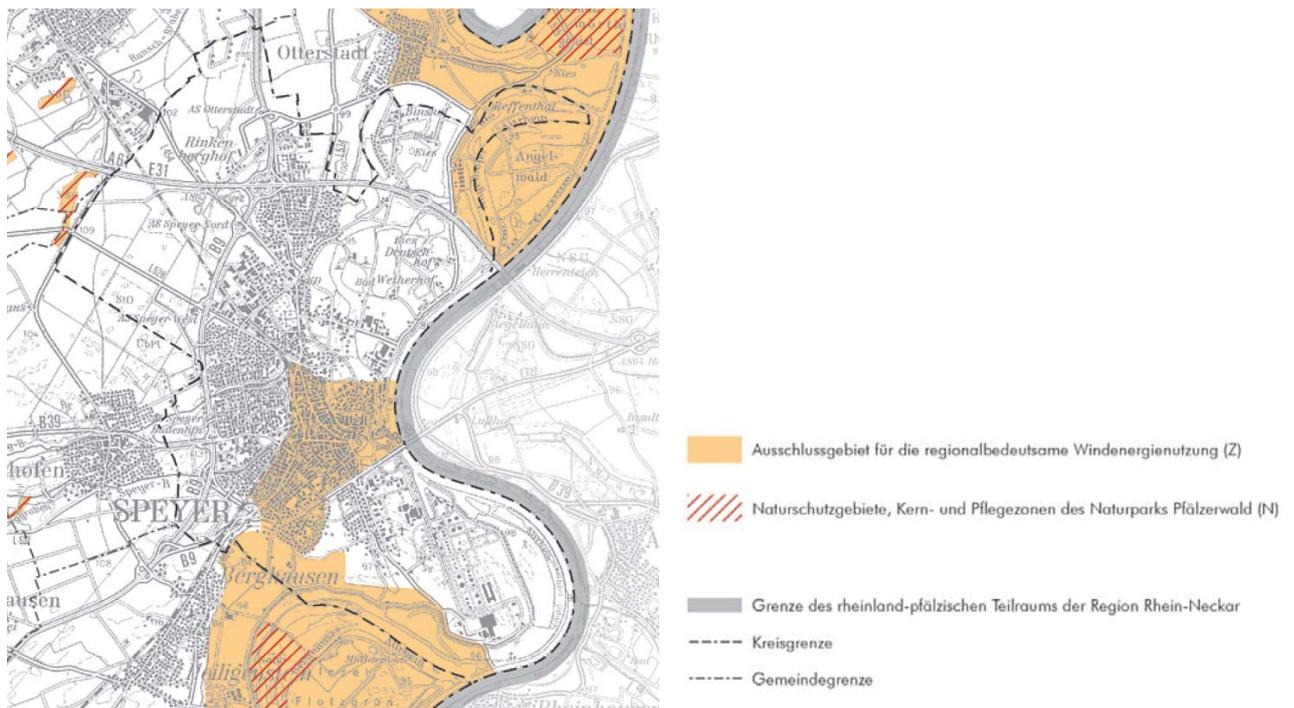
Außerhalb der **Vorrang- und Ausschlussgebiete** erfolgt die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung folgender Leitlinien:

- Konzentration an geeigneten Standorten
- interkommunale Lösungen
- Möglichkeit eines zukünftigen Repowerings prüfen
- Begrenzung der Bauhöhe nur, wenn notwendig und städtebaulich begründet

Die Vereinbarkeit von **Konzentrationsflächen** mit anderen Vorranggebieten gilt entsprechend den obigen Ausführungen zu den Vorranggebieten, sofern die Verträglichkeit nachgewiesen wird. (Z.B. in Bezug auf Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege besteht die Notwendigkeit einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung, vgl. S.16).

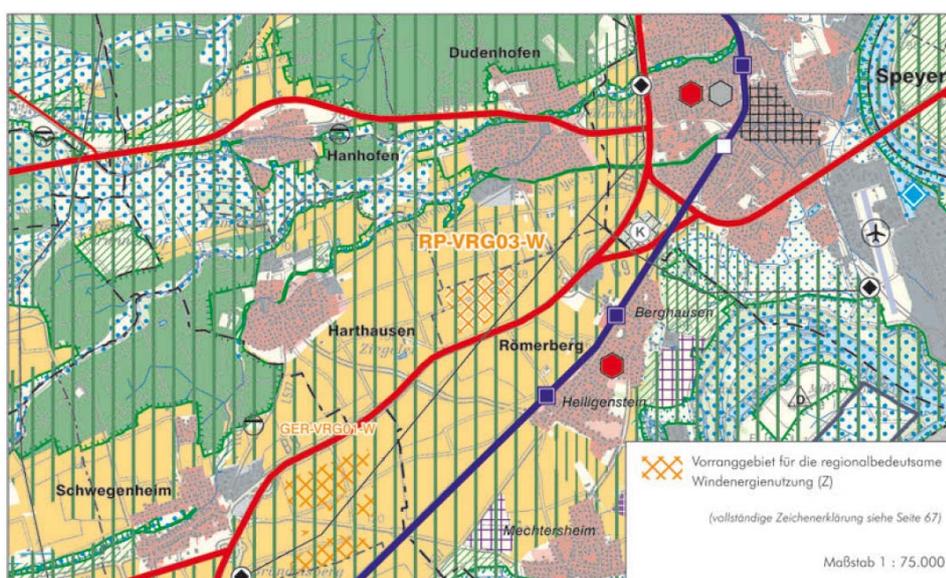
Ausweisungen für Speyer

Innerhalb der Gemarkung der Stadt Speyer wurde das **Ausschlussgebiet** „Naturraumeinheit 9.1.3. Speyerer Rheinniederung“ (landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft) festgelegt. Die Ausweisung betrifft die historische Altstadt sowie Randflächen der Rheinauen im Süden und Norden der Stadt. (vgl. gelbe Flächenausweisung in Karte „Ausschlussgebiete für regional-bedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“)



Ausschnitt aus Karte „Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“

Innerhalb der Gemarkung Speyer sind keine **Vorranggebiete** ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde die vorhandene Konzentrationsfläche von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Römerberg als **Vorranggebiet** „RP-VRG03-W“ dargestellt (vgl. S.64). Speyer hat im Jahr 2009 mit Römerberg und Dudenhofen eine interkommunale Vereinbarung (sachlicher Teil-FNP Windkraft) zur Errichtung von WKA's getroffen und damit gleichzeitig die Errichtung von WKA's im gesamten Gebiet der Stadt Speyer ausgeschlossen. Das ausgewiesene Vorranggebiet „RP-VRG03-W“ wurde in nordöstliche Richtung geringfügig vergrößert. Eine mögliche Ergänzung der 3 bestehenden Windräder durch eine zusätzliche Windkraftanlage ist somit planerisch vorbereitet.



Ausschnitt aus Teilregionalplan Windenergie S. 64: Vorranggebiet Römerberg /alte Ziegelei RP-VRG03-W

Bedeutung für Speyer

Durch die Festlegungen im Teilregionalplan Windenergie ergeben sich für Speyer keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung der Windkraft. Speyer hat nach einer gesamtträumlichen Untersuchung die Steuerung der Errichtung von WKA mit dem sachlichen Teil-FNP Windkraft, 2009 abschließend geregelt.

Für die Zukunft wären zwar theoretisch alle Nicht- Ausschlussflächen überplanbar, jedoch gelten hier weiterhin die praktischen Einschränkungen (Windhöflichkeit, Siedlungsabstand, Naturschutzgebiet), die es im Einzelfall zu prüfen gilt.

interne Beteiligung der Fachabteilungen

Der Rücklauf aus der internen Beteiligung hat keine Einwände ergeben. (FB 2/250, 110, FB 5/501, SWS)

Stellungnahme der Stadt Speyer

Die Stadt Speyer stimmt dem Entwurf zu und bringt keine Anregungen oder Einwände vor.

Anlagen

Unterlagen im Internet im Ratsinformationssystem der Stadt abrufbar:

- Teilregionalplan Windenergie - Textteil
- Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie
- Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“
- besondere Hinweise für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße)

oder im Internet auf der Seite der Metropolregion Rhein-Neckar:

<http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-und-entwicklung/regionalplanung/in-aufstellung-befindliche-plaene/teilregionalplan-windenergie/teilregionalplan-windenergie-downloadbereich.html>